

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6391c470-e796-3336-8f8d-539019dba354>

Bibliografie

Titel	Handelsgesetzbuch
Redaktionelle Abkürzung	HGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	4100-1

§ 398 HGB - Befriedigung aus dem Gut

Der Kommissionär kann sich, auch wenn er Eigentümer des Kommissionsguts ist, für die in [§ 397](#) bezeichneten Ansprüche nach Maßgabe der für das Pfandrecht geltenden Vorschriften aus dem Gut befriedigen.

